

Zürich, 23. August 2004

KR-Nr. 312/2004

MOTION von Yves de Mestral (SP, Zürich) und Erika Ziltener (SP, Zürich)

betreffend Haftpflichtversicherungsobligatorium für frei praktizierende Ärztinnen/Ärzte

Der Regierungsrat wird eingeladen, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die im Kanton Zürich praktizierende Ärztinnen und Ärzte dazu verpflichtet, eine berufliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Yves de Mestral
Erika Ziltener

Begründung:

Unlängst war Medienberichten zu entnehmen, dass frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte zunehmend Schwierigkeiten haben, eine berufliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Angesichts der steigenden Anzahl der von Patientinnen und Patienten geltend gemachten Forderungen aufgrund von (vermeintlichen) ärztlichen Sorgfaltspflichtverletzungen, sind die Versicherungsgesellschaften beim (Neu-) Abschluss von entsprechenden Versicherungsverträgen zurückhaltend geworden. Es sind offenbar Fälle vorgekommen, in welchem von einem Chirurgen gegenüber dem vorhergehenden Versicherungsvertrag das Zwölfwache an Prämien verlangt wurde. Im Falle der Geltendmachung einer ärztlichen Sorgfaltspflichtverletzung durch Patientinnen und Patienten kann der Umstand, dass der/die behandelnde Ärztin oder Arzt nicht oder nicht ausreichend versichert ist gravierende Konsequenzen haben, da kein Dritter für den Schaden aufkommt - auch nicht die IV, wie das früher gelegentlich der Fall war.

Eine generelle Versicherungspflicht für im Kanton Zürich zugelassene Ärztinnen und Ärzte - unabhängig von der Fachrichtung - ist nicht unverhältnismässig, da der Risikoausgleich der verschiedenen Fachbereiche über die Höhe der Prämien erfolgt.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Einführung eines Versicherungsobligatoriums ist vor Augen zu halten, dass es offenkundig ist, dass Versicherer auf die Einschätzung eines zu versichernden Risikos spezialisiert sind und sich nicht ohne Grund aus einem Risikobereich zurückziehen. Diese Zurückhaltung macht hellhörig und in diesem Sinne besteht ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Im Vergleich zu einer anderen frei praktizierenden Berufsgruppe ist anzumerken, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach Inkraftsetzung des neuen BGFA die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung auferlegt wurde. Es ist nicht einleuchtend, dass in einem Bereich, welcher mit erheblich höheren Risiken behaftet ist (Risiko einer dauernden Erwerbsunfähigkeit), auf gesetzlicher Ebene nicht auch ein entsprechendes Versicherungsobligatorium statuiert wird.

312/2004